

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER FIRMA UGS DRESDEN M.MÄNNEL

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Bedingungen gelten für sämtliche Verträge zur Beförderung von Umzugsgut und dessen Lagerung, sowie Verpackungsarbeiten zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer. Die Firma UGS Dresden M.Männel wird nachstehend als Auftragnehmer bezeichnet. Die umziehende Person, Familie, Firma, oder Behörde wird nachstehend als Auftraggeber bezeichnet.

2. ANWENDBARES RECHT

Für alle Beförderungsverträge nach diesen Bedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. INFORMATIONENPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Fa. UGS Dresden rechtzeitig vor Beförderung des Umzugs-/Transportgutes über alle erforderlichen Faktoren zu informieren, die die Durchführung/Einhaltung des Vertrages beeinflussen könnten.

Hierzu zählen neben Art und Beschaffenheit des Umzugs-/bzw. Transportgutes auch Gewicht, Menge, einzuhaltenden Termine, sowie auch technische Anforderungen an das Fahrzeug und eventuell erforderliches Zubehör.

Auch müssen Angaben zum Wert des Gutes vor Auftragserteilung gemacht werden, sollte das für den Auftraggeber von Bedeutung sein.

Weiterhin ist der Auftraggeber verpflichtet, die Fa. UGS Dresden über große/sperrige Möbelstücke zu informieren, und über die damit evtl. verbundene Transportschwierigkeit am Ausladeort. Später anfallende Kosten für hinzuzuziehende Hilfsmittel wie Transportlift etc. gehen nicht zu Lasten der Fa. UGS Dresden.

Der Auftraggeber teilt UGS Dresden mit, ob und welche Mängel an Möbeln, Gegenständen oder elektronischen Geräten vorhanden sind. Für versteckte und verschwiegene Mängel wie Kratzer an Mobilar oder anderen Dingen ist der Auftragnehmer nicht haftbar zu machen.

4. ANGEBOT UND AUSFÜHRUNG

UGS Dresden übernimmt als Auftragnehmer alle Arbeiten die in der Auftragsbestätigung enthalten sind. Alle anderen Arbeiten, oder Arbeiten die während oder nach dem Vertragsabschluss gewünscht werden, werden extra berechnet.

Die Gefahr des Missverständnisses anderer als schriftlicher Auftragsbestätigungen, Weisungen und Mitteilungen des Absenders und solche an andere zu ihrer Annahme nicht bevollmächtigte Leute des Möbelspediteurs hat der letztere nicht zu verantworten.

5. TRANSPORTSICHERUNG

Der Auftraggeber ist verpflichtet, bewegliche oder elektronische Teile an hochempfindlichen Geräten, wie z.B. Waschmaschinen, Fernseh-, Radio- und Hifigeräten und EDV-Anlagen fachgerecht für den Transport zu sichern. Zur Überprüfung der fachgerechten Transportsicherung ist UGS Dresden als Auftragnehmer nicht verpflichtet.

6. ELEKTRO- UND INSTALLATIONSARBEITEN

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind nicht zur Vornahme von Elektro-, Gas-, Dübel- und sonstige Installationsarbeiten berechtigt oder verpflichtet. Hierfür muss eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden.

7. HANDWERKERVERMITTLUNG

Werden Handwerker für die Renovierung, Reinigung, oder Umbauten eines Objektes im Bezug auf den Umzug benötigt, übernimmt auf Wunsch des Auftraggebers, der Auftragnehmer die Vermittlung des jeweiligen benötigten Handwerkers.

UGS Dresden als Auftragnehmer haftet jedoch nicht für das vermittelte Personal und deren Leistungen, ist aber berechtigt mit dem Handwerker direkt abzurechnen und dem Auftraggeber die Rechnung für die Tätigkeiten des Handwerkers die Rechnung zu stellen. Es sei denn es wird vereinbart, dass der Auftraggeber direkt mit dem Handwerker abrechnet.

8. STORNOKOSTEN

Kündigt der Auftraggeber einen bereits bestätigten Umzugsauftrag vor dessen Durchführung, so wird folgender entgangener Gewinn pauschal vereinbart:

- Bei einer Kündigung, die nicht mehr als drei Tage vor dem vorgesehenen Umzug erfolgt, werden 50% der Auftragssumme fällig.
- Bei Kündigung des Auftrages ab 3 Tage vor dem Umzugsdatum, wird der gesamte Umzugspreis (gemäß Angebot) sofort fällig.

9. ÜBERGABE DES GUTES

Das Transportgut wird dem Auftragnehmer unverpackt übergeben. Bei bereits verpackten Gütern können Schäden nur geltend gemacht werden, wenn die Verpackung beschädigt ist und dies noch vor dem Entpacken der Firma UGS Dresden angezeigt wird. Haftungsansprüche nach Abnahme des Umzugsgutes, die schriftlich erfolgen müssen, können nicht geltend gemacht werden.

10. ZAHLUNGSART, ERHÖHUNG DER VERGÜTUNG

Die Zahlungen sind, wenn nicht anders vereinbart in bar vor Ort und nach Entladung zu entrichten! Bei Fernumzügen ist eine Anzahlung von 50% nach dem Beladen und die Restzahlung nach Fertigstellung des Auftrages in bar zu leisten!

Weicht die Menge des Umzugsgutes von dem bei der Auftragserteilung erteilten Angaben des Auftrages ab, so ist die Fa. UGS Dresden berechtigt, die Vergütung anteilig zu erhöhen.

11. VERZUG, AUFRECHNUNG

Zahlungsverzug tritt ein, ohne dass es einer Mahnung oder sonstigen Voraussetzungen bedarf, spätestens 10 Tage nach Zugang der Rechnung, sofern der Verzug nicht nach Gesetz vorher eingetreten ist. UGS Dresden darf im Falle des Verzuges mindestens Zinsen in Höhe von 5% über dem Zeitpunkt des Eintritts des Verzuges geltenden Basissatz der EZB verlangen. Mit Ansprüchen aus dem Beförderungsvertrag und damit zusammenhängenden Forderungen aus unerlaubter Handlung und aus ungerechtfertigter Bereicherung darf nur mit fälligen, dem Grunde und der Höhe nach unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

12. HAFTUNGSHÖCHSTBETRAG

Die Haftung der Firma UGS Dresden wird auf 620,00 € je Kubikmeter Umzugsgut beschränkt. Der Auftraggeber kann eine weitergehende Haftung vereinbaren. In diesem Fall schließt der Auftragnehmer eine gesonderte Versicherung für diesen Umzug ab. Die hierdurch entstehende Versicherungsprämie trägt der Auftraggeber.

13. HAFTUNGS AUSSCHLÜSSE

Keine Haftung besteht, wenn der Verlust oder die Beschädigung auf folgende Gegebenheiten zurückzuführen ist:

- Beförderung von Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Münzen, Kunstgegenständen, Wertpapieren oder Urkunden
- Ungenügende Verpackung, fehlende Sicherung an Elektrogeräten (z.B. Waschmaschine) oder Kennzeichnung durch den Auftraggeber
- Behandeln, Verladen oder Entladen des Gutes durch den Auftraggeber
- Beförderung von nicht vom Frachtführer verpacktem Gut in Behältern

- Verladen oder Entladen von Gut, dessen Größe und Gewicht den Raumverhältnissen an der Lade- oder Entladestelle nicht entspricht, sofern der Frachtführer den Auftraggeber in Gefahr einer Beschädigung vorher hingewiesen und der Absender und der Durchführung der Leistung bestanden hat.
- Beförderung lebender Tiere oder Pflanzen
- Natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit des Gutes, der zufolge es besonders leicht zu Schäden, insbesondere durch Bruch, Funktionsstörungen, Rost, Verderb oder Auslaufen erleidet.

Der Auftragnehmer, in diesem Fall UGS Dresden, haftet für keine Schadensmeldungen die nach Abnahme auf der jeweiligen Rechnung gemeldet werden. Die Abnahme ist nach Entladen und/oder Aufbau des Umzugsgutes sowie der ersten Besichtigung durch den Auftraggeber gegenzuzeichnen. Sichtbare Mängel sind sofort vom Auftraggeber anzuzeigen.

14. SCHADENSANZEIGE

Die Ansprüche wegen des Verlustes oder der Beschädigung des Gutes erlöschen:

- Wenn der Schaden äußerlich erkennbar war und dem Auftragnehmer nicht spätestens am Tag der Ablieferung des Gutes schriftlich angezeigt wurde.
- Wenn der Schaden nicht äußerlich erkennbar war und dem Auftragnehmer nicht innerhalb von 14 Tage nach Ablieferung angezeigt wurde gem. § 451 f HGB.
- Ausgenommen sind Schäden an technischen Geräten da der Auftragnehmer diese nicht auf Funktionalität vor dem Umzug prüfen kann.

15. PFANDRECHT

UGS Dresden hat wegen aller durch den Umzugsvertrag begründeten Forderungen ein Pfandrecht am Umzugsgut. Er kann die Herausgabe verweigern, solange die Entgeltzahlung noch nicht geleistet wurde.

Die Fa. UGS Dresden ist berechtigt, die anfallenden Einlagerungskosten (bis zur vollständigen Begleichung der Rechnung) in Rechnung zu stellen. Die Kosten hierfür sind vor Auslieferung zu leisten.

16. ERFÜLLUNGORT

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird soweit gesetzlich zulässig der Sitz der Firma UGS Dresden M.Männel vereinbart. Es gilt deutsches Recht.

17. SALVATORISCHE KLAUSEL

Bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. Die Vertragsparteien sind in diesem Falle verpflichtet, bezüglich der unwirksamen Teile Regelungen zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.

Dresden, im Januar 2018